



KOPIE

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal fédéral 29
case postale
1014 Lausanne

Download: www.verein-eras.ch

lic. iur. Christa Rempfler
Rechtsanwältin und Notarin
Sozialversicherungsfachfrau mit
eidg. Fachausweis
CAS IRP-HSG Haftpflicht-
und Versicherungsrecht
CAS MedLaw UZH
Mediatorin SAV
Partnerin von erbrechtsinfo.ch

Tel. +41 71 242 66 53
cr@falkenstein.ag

Sekretariat:
Falkensteinstrasse 1
Postfach
CH-9016 St Gallen
Tel. +41 71 242 66 55
info@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

20. Februar 2024

**RECHTSVERWEIGERUNGSBESCHWERDE /
RECHTSVERZÖGERUNGSBESCHWERDE**

in Sachen

Eberhard Aebischer, Dr. theol. et rer. nat., [REDACTED] Bern

Beschwerdeführer

hierfür substitutionsweise v.d. Christa Rempfler, Rechtsanwältin,
Falkensteinstrasse 1, Postfach, 9016 St. Gallen, Unterzeichnende,
ansonsten aber vertreten durch Dr. Daniel Häring, Rechtsanwalt, böckli
bühler partner, St. Jakobs-Strasse 41, Postfach, 4002 Basel

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung,
Speichergasse 12, 3011 Bern

Beschwerdegegner



ANTRÄGE

1. Der Beschwerdegegner sei anzuweisen, im Feststellungsverfahren Eberhard Aebischer vs. Gesundheitsdirektion des Kantons Bern (100.2023.25581) vom 17. Februar 2023 dieses innert 20 Tagen nach Urteileingang materiell zu beurteilen;
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Staates.

I. W O R U M G E H T E S ?

3. Der im Gesuchszeitpunkt bereits 86-jährige Beschwerdeführer Eberhard Aebischer hat am 17. Februar 2023 beim Kantonsärztlichen Dienst des Kantons Bern (KAD), folgendes Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung gestellt:

«1. Es sei dem Beschwerdeführer seitens der zuständigen Amtsstelle folgendes schriftlich zu bestätigen:
 - a) Die Amtsstelle nimmt Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer für sich in Bezug auf die Zukunft und beliebige Ärzte, sämtliche SAMW-Richtlinien, welche ethische Forderungen und/oder Postulate enthalten, gültig abgewählt hat, und dass diese demzufolge für seine medizinischen Behandlungen im Kanton Bern nicht angewendet werden dürfen.
 - b) Dem Beschwerdeführer wird bestätigt, dass aus der blossen Nichtbeachtung von SAMW-Richtlinien durch im Kanton Bern praktizierende FMH-Mitglieder sich keine aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen und Sanktionierungen von FMH-Mitgliedern ergeben.
2. Das vorliegende Gesuch sei im beschleunigten Verfahren zu behandeln und es sei demzufolge dem Beschwerdeführer die Bestätigung gemäss Rechtsbegehren 1 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs auszustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Auslagen und MwSt.) zu Lasten des Staates.»



4. Gegenstand dieses Verfahrens war damals, dass der an einem Lungenkarzinom leidende und daher schwerstkranke Beschwerdeführer Aebischer nach dem Urteil des BGer i.S. Pierre Beck vom 9. Dezember 2021 (6B_646/2020), in welchem das jetzt angerufene Gericht klar und unmissverständlich die medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW als die «unverbindlichen Meinungsäusserungen einer privaten Stiftung» (Erw. 1.6) bezeichnet hat, diese «medizin-ethischen» Richtlinien noch gegen seinen Willen in seinen Behandlungsverhältnissen zu dulden hat.
5. Die FMH hat am 18.05.2022, also rund ein halbes Jahr nach dem BGer-Entscheid Pierre Beck (6B_646/2020), sich von der höchst-richterlichen Rechtsprechung völlig unbeeindruckt gezeigt und die revidierte medizinisch-ethische Richtlinie der SAMW i.S. Sterbehilfe in ihr Standesrecht überführt. Mit anderen Worten, die FMH und SAMW foutieren sich um die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Sie meinen, über das Vereinsrecht rund 95% der Schweizer Ärzteschaft weiterhin vorschreiben zu können, was ethisch sei und was nicht - und damit auch ihren Patienten. Das dieses Vorgehen eine ständige, latente Verletzung von Art. 40 lit. c MedBG darstellt, interessiert weder FMH noch SAMW. Es ist zudem nicht nur völkerrechts- und verfassungswidrig, sondern erfüllt darüber hinaus mutmasslich auch mehrere Straftatbestände.
6. Die Aussage im Bundesgerichtsentscheid Pierre Beck (6B_646/2020) bezüglich der Qualifikation dieser Richtlinien aus staatlicher Sicht bleibt unwirksam, wenn 95% der Schweizer Ärzteschaft über das Vereinsrecht genötigt werden können, entweder das Bundesrecht und Völkerrecht sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu missachten - oder aber gegebenenfalls vereinsrechtliche Sanktionen in Kauf zu nehmen.
7. Der Beschwerdeführer Aebischer will das für sich und die ihn behandelnden Ärzte nicht, er hat klar und unmissverständlich «nein» zur SAMW und ihren Vorstellungen von Ethik, von Demokratie und von Rechtstreue gesagt.

Beweis:

Abwählerklärung des Beschwerdeführers Aebischer vom
19. Januar 2023

Beilage 1



8. Über die Festtage 2023 hat sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers leider nochmals drastisch verschlechtert. Der Beschwerdeführer liess dies dem Beschwerdegegner mitteilen und liess erneut um beschleunigte Behandlung und einen Entscheid bis spätestens Ende Februar 2024 ersuchen. Dies wurde abgelehnt, als mögliches Eröffnungsdatum wurde zwar Ende März 2024 genannt, aber auch das ohne Verbindlichkeit.

BEGRÜNDUNG

II. FORMELLES

A) Zur Legitimation des Beschwerdeführers Aebischer

9. Der aus der ehemaligen DDR stammende Beschwerdeführer Aebischer ist Schweizer Bürger und wohnhaft in Bern. Er ist todkrank und ist durch die Frage, welche medizinisch-ethischen Richtlinien seine Ärzte in seiner Behandlung verbindlich zu befolgen haben, auf das Unmittelbarste in seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Würde als Mensch betroffen.

B) Zum Vertretungsverhältnis

10. Der Beschwerdeführer Aebischer war – und ist es auch weiterhin – nach wie vor durch RA Daniel Häring, Basel, vertreten. Die vorliegende Beschwerde erfolgt mit eigener Vollmacht, aber substituionsweise für den mandatierten Anwalt.

Die Exazerbation des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers Aebischer haben jetzt aber eine **sofortige anwaltliche Intervention nötig** gemacht. Der Entscheid und allfällige weitere Korrespondenz sind indes bereits wieder an den Vertreter des Beschwerdeführers, RA Häring zu richten.

Beweis:

Vollmacht Eberhard Aebischer an RA Christa Rempfler vom
14. Februar 2024

Beilage 2

Mailkorrespondenz zwischen RA Daniel Häring und RA Christa
Rempfler vom 14./15. Februar 2024

Beilage 3



C) Frist

11. Die Rechtsverweigerungs- resp. -verzögerungsbeschwerde ist als unvollkommenes Rechtsmittel an keine Fristen gebunden.

III. MATERIELLES

12. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 2C_608/2017 vom 24. August 2018 – einem Verfahren, welches damals gegen die Gesundheitsdirektion Zürich gerichtet war –, in Erw. 6.5.2. folgendes erklärt:

«Der Entscheid, sein eigenes Leben zu beenden, ist höchstpersönlicher Natur. **Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über den eigenen Körper und das eigene Leben zählt zu den elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV.** Zudem hat der Sterbewillige Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde (Art. 7 BV). Eine lange Verfahrensdauer kann in einem solchen Fall – namentlich aufgrund des Risikos der Abnahme der Urteilsfähigkeit oder der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen – zu einer Aushöhlung der grundrechtlichen Garantien führen. Der EGMR hat verschiedentlich festgehalten, dass die Lebenserwartung, der Gesundheitszustand oder das Alter der Beschwerdeführer eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit erfordern (vgl. Urteile [des EGMR] X. gegen Frankreich vom 31. März 1992 [18020/91] § 47; Codarcea gegen Rumänien vom 2. Juni 2009 [31675/04] § 89; A. u.a. gegen Dänemark vom 8. Februar 1996 [20826/92] § 78). **Folglich ist in Verfahren, die im Zusammenhang mit der Beendigung des eigenen Lebens stehen, aufgrund der hohen Bedeutung für die Betroffenen, dem Beschleunigungsgebot besonders Rechnung zu tragen.»¹**

13. Im vorliegenden Fall geht es zwar nicht um eine Frage der Beendigung des eigenen Lebens, aber um Fragen, die den Beschwerdeführer Aebischer indes doch **in seiner gesamten Identität und in seiner Würde als Mensch**, als hochvulnerabler Patient, betreffen. Es geht

¹ Auszeichnung in halbfett durch die Unterzeichnende.



um die Frage, ob der Beschwerdeführer Aebischer nach dem Urteil des BGer i.S. Pierre Beck vom 9. Dezember 2021 (6B_646/2020), in welchem das jetzt angerufene Gericht klar und unmissverständlich die medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW als die unverbindlichen Meinungsäusserungen einer privaten Stiftung bezeichnet hat, diese ethischen Richtlinien noch länger gegen seinen Willen in seinen Behandlungsverhältnissen zu dulden hat.

Der Beschwerdeführer Aebischer will das nicht, er sagt klar und unmissverständlich nein zur SAMW und ihren inhaltlichen Vorstellungen von Ethik – sowie ihrer Art und Weise, diese Ethik als Zwangsethik mittels des Vereinsrechts der FMH durchzusetzen.

Es erscheint evident, dass der Beschwerdeführer Aebischer in seinem Alter und gesundheitlichen Zustand wohl von den allermeisten Ärzten sofort ein NaP-Rezept erhalten würde. Indes, der Beschwerdeführer Aebischer will nicht aus dem Leben scheiden. Im Gegenteil, er möchte seine wenige, ihm verbleibende Zeit nicht nur so beschwerdefrei, sondern auch so drangsalfrei wie möglich im Kreise seiner Familie verbringen. Aber auch in diesem Restlebensentwurf ist er durch verschiedene andere SAMW-Ethikrichtlinien, die in Art. 18 der FMH-StO aufgelistet sind, in seinen persönlichen Verhältnissen betroffen, drangsaliert.

Die FMH hat die in Art. 18 FMH-StO genannten Ethik-Richtlinien ja als für ihre Mitglieder «verbindlich» erklärt und setzt dies auch mittels vereinsrechtlicher Sanktionen durch. Dem Beschwerdeführer Aebischer wird auf diese Weise, über seine Ärzte, eine ethische Haltung aufgezwungen, die er nicht will. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage, das verstösst gegen Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung.

Am 23. November 2023 haben der Verein ERAS und Mitbeteiligte, darunter auch der Beschwerdeführer Aebischer, bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Strafanzeige gegen die SAMW und die FMH, gestützt auf eine gutachterliche Stellungnahme von emerit. Bundesgerichtspräsident Prof. Dr. Martin Schubarth, wegen Amtsanmassung (eventualiter Amtsmissbrauch) und Nötigung eingereicht.

Die Berner Zeitung hat darüber am 7. Dezember 2023 berichtet.



Beweis:

Strafanzeige/Strafklage Verein ERAS et al vom
23. November 2023

Beilage 4

Gutachten Prof. Martin Schubarth vom 12. April 2023

Beilage 5

Medienmitteilung Verein ERAS vom 7. Dezember 2023

Beilage 6

Artikel "Ein Verein zeigt die Ärzteverbindung FMH an" in der
Berner Zeitung vom 7. Dezember 2023

Beilage 7

14. Obwohl der Beschwerdeführer Aebischer bereits bei Gesuchstellung todkrank war und sich ein beschleunigtes Verfahren aufgedrängte, haben die Behörden des Kantons Bern den Fall ohne jede Beschleunigung durchgeführt. Inzwischen hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers weiter massiv verschlechtert; am 26. Januar 2024 wurde ein Pankreaskarzinom bei ihm diagnostiziert. Dies wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 5. Februar 2024 durch seinen Rechtsvertreter mitgeteilt. Gleichzeitig wurde nachdrücklich um einen Entscheid bis Ende Februar 2024 ersucht.

Beweis:

Schreiben RA Häring an Beschwerdegegner vom 5. Februar 2024

Beilage 8

15. Auch dies hat den Beschwerdegegner nicht dazu bringen können, das schon lange spruchreife Verfahren zumindest ab dem damaligen Zeitpunkt beschleunigt u.v.a verbindlich beschleunigt zu führen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 teilte der Beschwerdegegner resp. die mit dem Fall befasste Instruktionsrichterin mit, dass mit einem Urteil bis Ende Februar 2024 nicht gerechnet werden könne, dass sie jedoch davon ausgehe, dass eine Eröffnung bis Ende März 2024 erfolgen könnte.

Beweis:

Schreiben Beschwerdegegner an RA Häring vom 13. Februar 2024

Beilage 9

16. Angesichts seines sich stetig und immer schneller verschlechternden Gesundheitszustandes ist dies dem Beschwerdeführer Aebischer zu wenig verbindlich. Es bleibt ihm daher nur, dagegen das Bundesgericht anzurufen.



IV. RECHTLICHES

A) Verletzung des Beschleunigungsgebots

17. Die Weigerung des Beschwerdegegners, der urteilenden Instanz, das schon über ein Jahr dauernde Verfahren, zumindest jetzt noch beschleunigt zu führen, stellt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes (Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV) dar, wie sich dies aus dem oben zitierten Auszug aus dem einschlägigen Bundesgerichtsurteil ergibt.

B) Quälender Schwebezustand für den Beschwerdeführer

18. Der Beschwerdeführer Aebischer wird durch die Weigerung des Beschwerdegegners im Ungewissen gelassen, ob sein Wille als Patient letztendlich beachtet werden muss oder nicht. Das ist für den aus der DDR stammenden Beschwerdeführer Aebischer, der 1951 mit seiner Familie aus der DDR geflüchtet ist, eine **zutiefst verstörende und beängstigende Vorstellung**.

Auch behindert der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer Aebischer in seinem Instanzenzug, da die Verzögerung der Berner Behörden es nur schon fraglich erscheinen lassen, ob das Bundesgericht zumindest in dem Fall materiell überhaupt noch angerufen werden kann.

Im Fall Gross gegen die Schweiz vor dem EGMR hat diese mit solch höchstpersönlichen Verfahren zusammenhängende beängstigende Ungewissheit eines jeden Beschwerdeführers zur Feststellung der urteilenden Kammer in Ziffer 66 geführt:

«66. The Court considers **that the uncertainty as to the outcome of her request in a situation concerning a particularly important aspect of her life must have caused the applicant a considerable degree of anguish**. The Court concludes that the applicant must have found herself in a **state of anguish and uncertainty** regarding the extent of her right to end her life which would not have occurred if there had been clear, State-approved guidelines defining the circumstances under which medical practitioners are authorised to issue the requested prescription in cases where an individual has come to a serious decision, **in the exercise of his**



or her free will, to end his or her life, but where death is not imminent as a result of a specific medical condition. The Court acknowledges that there may be difficulties in finding the necessary political consensus on such controversial questions with a profound ethical and moral impact. However, these difficulties are inherent in any democratic process and cannot absolve the authorities from fulfilling their task therein.»²

Die Situation des Beschwerdeführers Aebischer ist indes noch weitaus prekärer, als es die Situation der damaligen Beschwerdeführerin Alda Gross (welche zwar ebenfalls betagt, aber somatisch relativ gesund war). Der bei Gesuchseinreichung am 17. Februar 2023 bereits 86 Jahre alte Beschwerdeführer Aebischer war damals schon schwerstkrank (Lungenkarzinom). Heute, **über ein Jahr nach Einreichung des Gesuches**, ist er, nunmehr 87-jährig, aufgrund eines noch dazu gekommen **Pankreaskarzinoms** todkrank – entsprechend gross sind seine diesbezüglichen Ängste.

In der telefonischen Instruktion informierte er die Unterzeichnende darüber, dass er sich mittlerweile gegen den operativen Eingriff entschieden habe, die damit einhergehenden Risiken scheinen unverhältnismässig. Er möchte lieber die Restlebenszeit mit der Familie nutzen.

Der Beschwerdeführer Aebischer äusserte grosse Besorgnis, bei einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes (insb. bei einem Verlust der Kontrolle über die basalen Körperfunktionen, also einnässen und eundefäkieren) oder einer Dauerhospitalisierung (oder Ähnlichem) nicht mehr die Kraft zu haben, sich wirksam dagegen zu schützen, dass seine Ärzte bei der Behandlung die von ihm abgelehnten SAMW-Ethikrichtlinien befolgen müssten. In den in Art. 18 FMH-StO aufgezählten Richtlinien hat es etliche, welche ihn als hochbetagten und hochvulnerablen Patienten weiterhin betreffen können. Er äusserte auch Zweifel, ob die ebenfalls hochbetagte und gesundheitlich angeschlagene Ehegattin in dieser Situation noch über genügend Durchsetzungsfähigkeit verfüge, sollte dies nötig werden.

² Auszeichnung in halbfett durch die Unterzeichnende.



C) **Anspruch auf unverzügliche und verbindliche Klärung der Rechtslage**

19. Daraus ergibt sich für den Beschwerdeführer ein **unbedingter Anspruch auf unverzügliche und verbindliche Klärung der Rechtslage** seitens des Beschwerdegegners, sei es durch Leistungs-, Gestaltungs- oder Feststellungsentscheid.

V. **ZUM VERFAHREN**

A) **Abkürzung der Vernehmlassungsfrist**

20. Angesichts der jetzt grossen Dringlichkeit sowie der Einfachheit der durch diese Beschwerde aufgeworfenen Fragen ist – nicht zuletzt auch direkt gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 und Art. 13 EMRK, aber in dieser besonderen Konstellation auch explizit gestützt auf Art. 3 Ziff. 1 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) – dem Beschwerdegegner nur eine verkürzte Frist von längstens 10 Tagen zur Vernehmlassung einzuräumen.

B) **Verzicht auf Replik**

21. Insoweit sich die Vernehmlassung des Beschwerdeführers lediglich mit der Frage der Rechtsverzögerung auseinandersetzt, verzichtet der Beschwerdeführer Aebischer im Voraus darauf, sich dazu noch zu äussern.

C) **Beachtung des Beschleunigungsgebots**

22. Der Beschwerdeführer Aebischer musste aufgrund seines hohen Alters und seiner bereits bei Gesuchseinreichung am 17. Februar 2023 bestehenden schweren Erkrankung als **schwerstkrank** angesehen werden.

Da seit dem 26. Januar 2024 noch ein Pankreaskarzinom hinzugekommen ist, muss er jetzt gar als **moribund** bezeichnet werden. Nicht nur ist der Beschwerdeführer Aebischer also sehr kurzfristig vom Tod bedroht – er ist auch bereits viel früher von einem Verlust



seiner faktischen Handlungs-, und Durchsetzungsfähigkeit bedroht, sollte sein Zustand exazerbieren.

Hinzu kommt, dass er es auch als eine **tiefe Ungerechtigkeit und Demütigung** betrachtet, dass er sich in seinem Zustand mit gerichtlichen Verfahren beschäftigen muss, um sich vor einer widerrechtlichen Zwangsethik einer privaten Stiftung (SAMW) und eines simplen Vereins (FMH) zu schützen.

Es muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass der EGMR im Entscheid *Pretty vs. United Kingdom* seinen Entscheid angesichts des Gesundheitszustandes von Diane Pretty innerhalb von nur vierzehn Tagen ausfällen konnte. Dass der Kanton Bern für das trotz des klar ausgewiesenen Zustandes des Beschwerdeführers Aebischer (und der klaren Feststellung des Bundesgerichts in BGER 2C_608/2017 vom 24. August 2018, wonach solche Fälle beschleunigt zu führen seien) das Ganze trotzdem von Anfang an (und, wie sich nur schon an den gewährten Vernehmlassungsfristen zeigt) auch ostentativ nicht als beschleunigtes Verfahren führte, haben nun eine Notlage geschaffen, die in diesem Fall nun mit höchster Dringlichkeit einen Entscheid erfordern, soll der Beschwerdeführer Aebischer ihn noch *erleben*.

Damit das Beschleunigungsgebot in diesem speziellen Fall als ausreichend beachtet wird, muss der Beschwerdeführer **mit aller Dringlichkeit** auf einen Entscheid innert 20 Tagen, also bis zum 12. März 2024, ersuchen.

Hochachtungsvoll

Christa Rempfler

Einschreiben/im Doppel



B E W E I S M I T T E L V E R Z E I C H N I S

in Sachen

Eberhard Aebischer / Verwaltungsgericht des Kantons Bern

betreffend

RECHTSVERWEIGERUNGSBESCHWERDE / RECHTSVERZÖGERUNGSBESCHWERDE

URKUNDEN

- Beilage 1** Abwählerklärung des Beschwerdeführers Aebischer vom 19. Januar 2023
- Beilage 2** Vollmacht Eberhard Aebischer an RA Christa Rempfler vom 14. Februar 2024
- Beilage 3** Mailkorrespondenz zwischen RA Daniel Häring und RA Christa Rempfler vom 14./15. Februar 2024
- Beilage 4** Strafanzeige/Strafklage Verein ERAS et al vom 23. November 2023
- Beilage 5** Gutachten Prof. Martin Schubarth vom 12. April 2023
- Beilage 6** Medienmitteilung Verein ERAS vom 7. Dezember 2023
- Beilage 7** Artikel "Ein Verein zeigt die Ärzteverbindung FMH an" in der Berner Zeitung vom 7. Dezember 2023
- Beilage 8** Schreiben RA Häring an Beschwerdegegner vom 5. Februar 2024
- Beilage 9** Schreiben Beschwerdegegner an RA Häring vom 13. Februar 2024



9000 St. Gallen | Annahme
20.02.2024 / 18:11 / S3

Bestätigung Quittung

Post CH Netz AG
Wankdorfallée 4
3030 Bern
UID: CHE-116.302.542 MWST

	CHF
1 Swiss-Express Mand bis 2 kg (2) (A)	18.50
Nr 99.00.900001.03239390	
kg 1.050 / 21.02.2024 09:00	
Signature	
Total CHF	18.50
Maestro Contactless	-18.50
Buchung	
Karte Nr. xxxx4650	
Trx-Seq.Nr.: 128088	
Trn_ID: 23974216	
Aut-Code: RHIE2S	
Rückgeld	
(2): inkl. MWSt(0.1%)	1.39
(A): In Namen und auf Rechnung der Post CH AG	

RVB
Abischer 0.00



Code mit der Post-App scannen und Sendung(en) verfolgen.
Bewahren Sie diese Quittung sorgfältig auf.

www.post.ch
www.post.ch/datenschutzerklaerung

Contact Center 0048 888 888

Besten Dank für Ihren Besuch

E-Ticket

Post ohne Wartezeit: bequem,
schnell, sicher

Mehr Informationen auf
post.ch/e-Ticket



Sind Sie zufrieden mit dem Postangebot?
Wie hat Ihnen der Besuch gefallen?
Sagen Sie uns Ihre Meinung!

